



BRIDGESTONE
DEUTSCHLAND GMBH

Demoversion mit Originalinhalt

D... Pont... rade 1... 1352... d... H... mburg... v... H...
Tel... 61... 40... 155 - Telefax... 61... 4... 2...

UNBEDINGT KEINE VERWENDUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN HONDA - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
NC 27	CB-1	v.3.00 x 17 h.4.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 110/70 -17 54H tl Exedra G547 h. 140/70 -17 66H tl Exedra G548	Hersteller Bridgestone: v. 110/70 -17 54H tl Exedra G547 h. 140/70 -17 66H tl Battlax BT45R v. 110/70 -17 54H tl Battlax BT45F h. 140/70 -17 66H tl Exedra G548 v. 110/70 -17 54H tl Battlax BT45F h. 140/70 -17 66H tl Battlax BT45R v. 110/70 -17 54H tl Battlax BT45FG h. 140/70 -17 66H tl Battlax BT45R Alle Reifen sind wahlweise auch mit M/C - Kennzeichnung zulässig.

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung

nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unterliegt nicht der Genehmigungspflicht nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 StVZO. Die Bescheinigung ist als Nachweis für die Übereinstimmung der Reifenkombinationen mit den Vorschriften der Betriebserlaubnis gemäß § 19.2 StVZO zu verwenden.

da keine Angaben zu den zulässigen Lasten gemacht sind, kann die Übereinstimmung des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO nicht durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Bad Homburg, 11.04.2005

W. Ferillon
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original

Geschäftsführer: Günter F. Unterhauser - Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg - Amtsgericht Bad Homburg - Handelsregister-Nr. HRB 5728